

# Informationsblatt «Geschlechtswechsel»

Ziel dieses Informationsblatts ist es, generelle Grundsätze vorzustellen und damit ein gemeinsames Verständnis über grundlegende Punkte zu schaffen. Ausserdem wird das Vorgehen rund um einen Geschlechtswechsel aufgezeigt und damit Klarheit und Einheitlichkeit sichergestellt.

## Generelle Grundsätze

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt aktuell kein spezifisches Personenstandsgesetz. Aus diesem Grund sind für die Thematik «Geschlechtswechsel» andere Rechtsgrundlagen anzuwenden. Konkret ist dies das Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), in welchem unter anderem die Registerführung durch das Zivilstandsamt (ZSA) geregelt ist.

Die Registerführung basiert auf dem generellen Grundsatz, dass die Merkmale des Personenstands (z.B. Nachnamen, Familiennamen, Vornamen oder Geschlecht) eindeutig, dauerhaft und beständig sein sollen. Dies ist wichtig und notwendig, weil die Angaben in den Zivilstandsregistern für verschiedenste Verwaltungs-, aber auch zivilrechtliche Geschäfte eine hohe Relevanz haben und daher praktisch jede Person in irgendeiner Form betreffen. Typische Beispiele sind Erbschaft oder Grundstückskauf.

Aus diesen Gründen können und sollen Registereinträge nicht einfach und leichtfertig geändert werden können, im Gegenteil: Für eine Änderung von Registereinträgen braucht es eine fundierte Begründung mit tragfähigen und wichtigen Gründen.

## Vorgehen bei Geschlechtswechsel

Um sowohl fundierte Begründungen mit tragfähigen und wichtigen Gründen als auch Einheitlichkeit und Gleichbehandlung sicherzustellen, werden vom ZSA bewusst keine Begründungen akzeptiert, die von der antragsstellenden Person selber verfasst worden sind und damit einen hohen individuellen Charakter aufweisen.

Vielmehr wird eine fachärztliche Diagnose von einer Fachinstitution oder Fachperson verlangt, die für die Ausstellung der Diagnose «Geschlechtsdysphorie (ICD-10: F64.0, DSM-5: 302.85)» sowohl rechtlich befugt als auch fachlich befähigt ist und damit eine umfassende Betreuung der massgebenden Personen sicherstellen kann.

Die fachärztliche Diagnose muss folgende Punkte beinhalten:

- Expliziter Ausweis der Diagnose «Geschlechtsdysphorie (ICD-10: F64.0, DSM-5: 302.85).
- Vertiefte Ausführungen zur eindeutigen und dauerhaften/endgültigen Absicht des Geschlechtswechsels unter konkreter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls.  
Aufgrund der Ausführungen muss der Wunsch, eindeutig und dauerhaft/endgültig als Angehöriger des anderen Geschlechts zu leben und anerkannt zu werden, klar erkennbar sein.
- Vertiefte Ausführungen zum bereits durchgeführten längerfristigen diagnostisch-therapeutischen Prozess.

Der Antrag auf Geschlechtswechsel ist mit Hilfe des gleichlautenden Online-Formulars zu stellen. Im Antrag ist von der antragsstellenden Person zu bestätigen, dass sie ...

- im Rahmen des Prozesses kompetent betreut worden ist,
- die in der fachärztlichen Diagnose enthaltenen Aussagen vollumfänglich unterstützt und
- darauf basierend der Antrag auf Geschlechtswechsel im liechtensteinischen Zivilstandsregister stellt.

Eine Begründung der antragsstellenden Person aus ihrer persönlichen Sicht kann gemacht werden, wird von Seiten des ZSA aber nicht verlangt, da die fachärztliche Diagnose die wichtigen Gründe bereits ausweist.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist von der antragsstellenden Person zusammen mit dem Original der fachärztlichen Diagnose beim ZSA einzureichen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder die urteilsunfähig sind, muss der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

### **Vorgehen für Vornamensänderung**

Zusätzlich zum Antrag auf Geschlechtswechsel kann auch ein Antrag auf Vornamensänderung gestellt werden. Dies wird von Seiten des ZSA nicht gefordert, sondern liegt vielmehr in der alleinigen Entscheidung der jeweiligen Person.

Der Antrag auf Vornamensänderung ist mit Hilfe des Online-Formulars «Antrag auf Änderung des Vornamens» zu stellen. Auch hier gilt: Die Darstellung der wichtigen Gründe im Feld «Genauere Begründung» kann aus eigener Sicht gemacht werden. Aufgrund der im Original beizulegenden fachärztlichen Diagnose ist das jedoch nicht zwingend, weil diese Diagnose als wichtiger Grund für eine Vornamensänderung anerkannt wird. Aus diesem Grund ist im Begründungsfeld zumindest auf die fachärztliche Diagnose zu verweisen.

### **Ansprechstelle**

Falls Bedarf für ein persönliches Gespräch besteht, kann mit Herrn Sven Lässer, Leiter des ZSA, ein Termin vereinbart werden. Bitte benutzen Sie hierfür die Kontaktmöglichkeiten auf <https://zsa.llv.li>, der Internetseite des ZSA.